

An
alle Schulen

Wien, 15. Oktober 2020

Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen Risikoanalyse gem. § 14 (2) der COVID-19-Schulverordnung 2020/21

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor!

Gemäß § 14 (2) der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 dürfen Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG) und schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a SchUG) nur dann durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der Hygienebestimmungen für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet werden kann. Zu diesem Zweck ist vor der Entscheidung über die Planung oder Durchführung von Veranstaltungen eine **Risikoanalyse** betreffend den Schutz der körperlichen Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen im Hinblick auf COVID-19 zu erstellen. Die Risikoanalyse ist in Anbetracht der epidemiologischen Situation am Ort der Veranstaltung laufend zu evaluieren und der Planung und der Durchführung der Veranstaltung zugrunde zu legen.

Um die Leiter/innen der Veranstaltungen bei der Erstellung der Risikoanalyse zu unterstützen, wurde von den Fachinspektionen für Bewegungserziehung und Sport eine österreichweit einheitliche Vorlage entwickelt, die Ihnen in der Beilage zur Kenntnis gebracht wird.

Sie werden gebeten, diese Planungsunterlage den verantwortlichen Lehrkräften zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bildungsdirektor:
Mag. Ulrike Mangl
Leiterin des Bereichs Pädagogischer Dienst

Elektronisch gefertigt

